

# **Beteiligungsvertrag an der ABDRECO GmbH (Argentine Bonded Debt Recovery) mit dem Sitz in Friedberg**

Zwischen der **ABDRECO- GmbH** einerseits  
-nachfolgend "**Inhaber**" genannt -,

vertreten durch deren einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Frau Marion Roll-Heichele.

und Herrn / Frau / Firma ...

nachfolgend "**stiller Gesellschafter**" genannt -,

gemeinsam als "**Vertragspartner**" bezeichnet, wird hiermit eine

**atypische stille Gesellschaft**

-nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt -,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen errichtet.

## **Präambel**

Grund und Motivation dieses Beteiligungsvertrags ist die allgemein bekannte Tatsache, dass die Republik Argentinien sowie die Provinz Buenos Aires seit Dezember 2001 die Zahlungen auf die ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen einschließlich der Zinsen eingestellt haben und sich im sog. Default befinden. Das letzte, von der Republik Argentinien als endgültiges bezeichnete Umschuldungsangebot sieht einen Haircut von ca. 70 % bis 80% auf den kapitalisierten Barwert vor.

Auf Grund dieses Sachverhalts haben sich die Vertragspartner dazu entschlossen, den Klageweg zu beschreiten. Nach Einschätzung der Vertragspartner ist der Klageweg der derzeit weltweit erfolgversprechendste Weg, den Rechtsanspruch zur Erfüllung der Tilgungs- und Zinszahlungen durchzusetzen. Die Beteiligung erfolgt zur Vorbereitung und Durchführung der klage weisen Durchsetzung durch einen vom Inhaber zu beauftragenden Rechtsanwalt, der bereits umfangreiche Erfahrungen in der gerichtlichen Auseinandersetzung mit den oben genannten Anleihen hat.

Der Inhaber, dessen Gründungsgesellschafter selbst geschädigte Anleger der Argentinien-Krise sind, stellt klar, dass er keinerlei Rechtsberatung erteilt und diese ausschließlich dem vom Inhaber zu beauftragenden Rechtsanwalt obliegt.

Vor diesem Hintergrund wird vereinbart:

## § 1 Grundlagen und Zweck der Gesellschaft, Einlagen

(1) Herr /Frau/Firma (= stiller Gesellschafter)

beteiligt sich mit einer Bareinlage von **EUR 150,00** (bei einem eingebrachten Nennwert von bis zu **Euro 100.000,00**) bzw. **EUR 200,00** (bei einem eingebrachten Nennwert von **über Euro 100.000,00**) an dem Handelsgewerbe der ABDRECO- GmbH mit Wirkung ab wirksamen Abschluss dieses Beteiligungsvertrages mittels Begründung einer reinen Innengesellschaft als **atypischer stiller Gesellschafter**.

Die Bareinlage dient allein der Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten (Information der stillen Gesellschafter, Depot- und Kontoführungsgebühren, Steuerberatungskosten, Büromaterialien etc.) des Inhabers im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der GmbH.

Der Zeitaufwand des Inhabers und die Bereitstellung seines Fachwissens auf dem Gebiet der Anleihen der Emerging Markets wird ausschließlich im Erfolgsfalle mit der unter § 3 Abs. 4 vereinbarten und gestaffelten **Erfolgsprämie** abgegolten.

Der Inhaber hat seine Geschäftstätigkeit bereits aufgenommen. Die Bareinlage ist innerhalb einer Woche nach Vertragsunterzeichnung fällig und auf folgendes Konto des Inhabers zu überweisen:

Kontonummer: **580 186 900**  
Bankleitzahl: **720 900 00**  
Bank: **Augusta-Bank-Augsburg**

Die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses steht unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Zahlungseingangs der Bareinlage durch den stillen Gesellschafter.

(2) Ziel dieser stillen Gesellschaft ist die gerichtliche Durchsetzung der Forderungen aus folgenden Anleihen<sup>1</sup>:

ISIN...

ISIN...

ISIN...

ISIN...

ISIN ...

ISIN...

---

<sup>1</sup> Bei Platzmangel bitte Beiblatt anlegen und anheften.

Hierzu erklärt sich der stille Gesellschafter einverstanden, bis spätestens 2 Wochen nach erster schriftlicher Aufforderung durch den Inhaber seine vorgenannten Forderungen **treuhänderisch i.S.v. § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO** auf den Inhaber zu übertragen. Der Inhaber prüft nicht die Richtigkeit des Forderungsbestandes. Die Prüfung der Richtigkeit des übertragenen Forderungsbestandes obliegt allein dem stillen Gesellschafter.

Der Inhaber weist darauf hin, dass die Forderungsübertragung bei Anleihen, die in sog. **Globalurkunden** verbrieft sind, anders als bei Anleihen basierend auf sog. effektiven Stücken, auf das Depot des Inhabers bei einer von diesem noch zu benennenden deutschen Bank erfolgen muss; diese für die klageweise Geltendmachung nicht zu umgehende Übertragung erfolgt auflösend bedingt durch die Auflösung der stillen Gesellschaft (Beendigung der Treuhand) bzw. der Kündigung des stillen Gesellschafters sowie der Zwangsvollstreckung von Treuhändergläubiger in das Treugut.

Zugleich mit der treuhänderischen Übertragung der Forderungen hat der stille Gesellschafter dem Inhaber sämtliche zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen oder zweckdienlichen Unterlagen in der zur Geltendmachung erforderlichen Form auszuhändigen; dies beinhaltet auch die treuhänderische Übertragung ausgestellter Wertpapiere, insb. bei sog. effektiven Stücken. Solange und soweit die Aushändigung bzw. Übertragung für die Geltendmachung nicht im Original erforderlich oder zweckdienlich ist, genügt auch die Aushändigung von Kopien. Die Übertragung der Forderungen und der Unterlagen erfolgt auf Kosten des stillen Gesellschafters, ebenso eine eventuelle spätere Rückübertragung. Spätestens zum Gerichtstermin stellt der stille Gesellschafter sicher, dass der Inhaber die **notwendigen Dokumente zur Beweisaufnahme** dem Gericht mit dem Ziel der Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs vorlegen kann. Ein Versäumnis geht zu Lasten des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter erklärt sich bereits an dieser Stelle damit einverstanden, dass der Inhaber die **Kündigung** der treuhänderisch übertragenen Anleihen gegenüber der Schuldnerin erklärt, soweit dies für die Durchsetzung der Ansprüche erforderlich oder zweckdienlich sein sollte. Ein infolge der Kündigung der Anleihen nicht gänzlich auszuschließender Zinsschaden durch den Wegfall des Anspruchs auf die Zahlung von Kupons, die zumeist höher sind als der gesetzliche Verzugszinssatz, wird gegenüber dem Inhaber nicht geltend gemacht werden.

Beide Vertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass ein **eventueller Vergleich** mit der Republik Argentinien bzw. Provinz Buenos Aires im Rahmen der anzustrengenden Gerichtsverfahren nur ab einem Erhalt der eingeklagten Forderung von mindestens 80% des Gesamtwertes (Nennwert zzgl. bereits aufgelaufener Zinsen) abgeschlossen werden soll.

Der stille Gesellschafter ermächtigt den Inhaber bereits hiermit zum Abschluss eines solchen **Vergleichs unter dieser Mindestvoraussetzung**.

(3) Zweck der stillen Gesellschaft ist **nicht die Gewinnerzielung**, Es handelt sich hier deshalb um eine atypische stille Gesellschaft besonderer Ausprägung. Soweit vorstehend oder nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, finden daher neben den - gegebenenfalls entsprechend anzuwendenden - §§ 230 ff. HGB, soweit diese nicht zwingend eine Gewinnerzielung voraussetzen, auch die §§ 705 ff. BGB Anwendung, soweit diese für reine Innengesellschaften gelten.

## § 2 Zwangsvollstreckung aus Teilen des Treuhandvermögens

(1) Jeder stille Gesellschafter ist mit seinem jeweils eingebrachten Anlagevolumen (Nennwert zzgl. Zinsen) an der jeweiligen Klage im Verhältnis zu deren Gesamtvolumen und entsprechend des jeweiligen Obsiegens/Unterliegens seiner jeweiligen Anleihen innerhalb **dieser Klage beteiligt**. Dies betrifft auch eine sich daran anschließende Zwangsvollstreckung.

(2) Für den Fall, dass eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aus dem Treuhandvermögen heraus **weniger als 1%** des insgesamt titulierten Forderungsvolumens erbringt, wird dieser Betrag zunächst auf einem von der Gesellschaft gesondert einzurichtenden Treuhandkonto in Form von Tagesgeld angelegt. Eine Ausschüttung von Zwangsvollstreckungserlösen an die Gesellschafter ist regelmäßig erst dann vorzunehmen, wenn die durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlösten Geldbeträge 1% des ursprünglich titulierten Gesamtforderungsvolumens des Treuhandvermögens übersteigen.

## § 3 Beteiligung, Kosten, Nachschüsse, Erfolgsprämie

(1) Sofern wider Erwarten die Einlage aus § 1 Abs. 1 dieses Vertrages zur Deckung der dort genannten Kosten nicht ausreichen, ist der Inhaber berechtigt, einen entsprechenden **Nachschuss** auf die Einlage anzufordern, der - wie die Ersteinlage - von jedem stillen Gesellschafter in gleicher Höhe wie bei der Ersteinlage erhoben wird.

Der Nachschuss auf die Einlage hat wie die Ersteinlage keinen Entgeltcharakter und berechtigt den stillen Gesellschafter **nicht zum Vorsteuerabzug**. Wird ein solcher Nachschuss angefordert, steht dem stillen Gesellschafter ein **außerordentliches Kündigungsrecht** zu, das längstens binnen 2 Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Nachschusszahlung ausgeübt werden kann; maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim Inhaber. Im Falle einer solchen Kündigung ist der stille Gesellschafter nicht mehr zur Zahlung des Nachschusses verpflichtet. Im übrigen gelten für die Kündigung die Regelungen für die Auseinandersetzung.

(2) Die für die einzureichenden Klagen anfallenden **Anwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten** (Beiträge) der treuhänderisch übertragenen Forderungen sind von den stillen Gesellschaftern nach der Vorgabe des § 2 Abs. 1 jeweils anteilig zum Gesamtvolumen der einzelnen Klage zu tragen.

Der stille Gesellschafter wird darauf hingewiesen, dass eine der Anleihen mit **Gerichtsstand München** ausgestattet ist, was Einfluss auf die Kosten einer Klageerhebung insoweit hätte, als hier eine gesonderte Klage mit eventuell höheren Kosten für den einzelnen Anleger einzureichen wäre. Diejenigen stillen Gesellschafter, die von diesem Sachverhalt betroffen sind, werden vom Inhaber sobald als möglich über die genauen Kosten aus einer Klage am Gerichtsstand München informiert.

(3) Sollten sich aus der Einzahlung der Einlagen oder der Beiträge für Anwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten **Guthaben ergeben**, die vom Inhaber für die Erreichung des Geschäftszwecks auf Dauer nicht mehr benötigt werden, sind insoweit die Einlagen an die stillen Gesellschafter in jeweils gleicher Höhe und die Beiträge auf die stillen Gesellschafter

im Verhältnis der treuhänderisch übertragenen Forderungen (Nennwert und aufgelaufene Zinsen) zu verteilen.

Über den Zeitpunkt der Rückzahlung entscheidet der Inhaber nach billigem Ermessen. Entsprechendes gilt für Guthaben, die aus Zahlungen der Gegenseite für Anwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten resultieren.

(4) Zweck des laufenden Betriebs des Inhabers ist **nicht die Gewinnerzielung**. Sofern der Inhaber die ausstehenden Anleiheforderungen in einer Höhe von nicht weniger als **80%** des Nominalwertes und 80% der bereits zu diesem Zeitpunkt (Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung bzw. des Vergleichsabschlusses) aufgelaufenen Zinsen hieraus der jeweils vom stillen Gesellschafter treuhänderisch übertragenen Anleiheforderungen durch Zwangsvollstreckung einzieht oder einen entsprechenden Vergleich mit der Schuldnerin schließt, verpflichtet sich der stille Gesellschafter jedoch einmalig zur Zahlung einer **Erfolgsprovision** an den Inhaber in **Höhe von 1,5%** des jeweils , treuhänderisch dem Inhaber übertragenen Nominalwertes.

Bei Realisierung von nicht weniger **90%** des Nominalwertes und **75%** der zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelaufenen Zinsen hieraus erhöht sich die Erfolgsprovision auf **3%** des auf den Inhaber treuhänderisch übertragenen Nominalwertes, bei einer Realisierung zu **100%** des Nominalwertes und **70%** der zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen hieraus auf **4,5%** des jeweils treuhänderisch übertragenen Nominalwertes.

Für Erfolgsquoten zwischen 80% und 90% bzw. 90% und 100% wird die Erfolgsbeteiligung des Inhabers anteilig zum oben dargelegten Schlüssel festgelegt (z.B. bei 85% eine Erfolgsprovision von 2,25%, bei 95% eine Erfolgsprovision von 3,75% usw.). Dieser Betrag ist fällig vierzehn Tagen nach Zahlungsaufforderung durch den Inhaber.

Die von dem Inhaber vereinnahmten Erfolgsprovisionen werden **nur an seine Gründungsgesellschafter**, nicht jedoch an die stillen Gesellschafter ausgeschüttet.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem des Inhabers (Kalenderjahr).

## § 5 Geschäftsführung, Zustimmungsvorbehalt

(1) Der Inhaber bedarf zu **Änderungen der wesentlichen Grundlagen** des Geschäftsbetriebs, einschließlich

1. der **Beendigung, Veräußerung oder Verpachtung** des Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Betriebsteile bzw. Beteiligungen,
2. der **Änderung des Unternehmensgegenstandes** oder der **Unternehmensform**, der Zustimmung des - im Übrigen nicht geschäftsführungsberechtigten - stillen Gesellschafters. Für die Beteiligung weiterer Personen am Inhaber als stiller Gesellschafter oder in ähnlicher Form bedarf es keiner Zustimmung des stillen Gesellschafters.

(2) Die Zustimmung des stillen Gesellschafters darf nicht willkürlich, d.h. ohne sachlichen Grund, verweigert werden. Liegt dem Inhaber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Zustimmung schriftlich entweder die Verweigerung der Zustimmung oder die Angabe von Gründen für eine angemessene Verlängerung der Erklärungsfrist vor, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn hierauf in der Aufforderung ausdrücklich hingewiesen wurde.

## **§ 6 Kontroll- und Informationsrechte des stillen Gesellschaftern**

Dem stillen Gesellschafter stehen die **Informations- und Kontrollrechte** gemäß § 716 BGB zu, und zwar auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung und Auseinandersetzung erforderlichen Umfang. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Kontroll- und Informationsrechte einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen.

## **§ 7 Übertragung der stillen Beteiligung**

Der stille Gesellschafter darf seine Beteiligung ohne Zustimmung des Inhabers nur an Ehegatten oder Abkömmlinge und nur zusammen mit seiner Treugeberstellung an den treuhänderisch übertragenen Forderungen **übertragen**.

## **§ 8 Ableben des stillen Gesellschafters**

Bei Ableben des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben bzw. demjenigen fortgesetzt, der die Beteiligung samt der Treugeberstellung an den treuhänderisch übertragenen Forderungen vermächtnisweise erwirbt; § 9 bleibt unberührt.

## **§ 9 Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

(1) Die Gesellschaft wird durch **Kündigung** oder Eintritt sonstiger zwingender Auflösungsgründe, einschließlich Erreichen oder Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks aufgelöst. In diesem Fall erhält der stille Gesellschafter das treuhänderisch auf die GmbH übertragene Vermögen bzw. den daraus erlangten Gegenwert zurück.

(2) Jeder Gesellschafter der stillen Gesellschaft kann diese mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats kündigen. Die **Kostentragungslast** des stillen Gesellschafters für sein Ausscheiden durch ordentliche Kündigung ist in § 10 Abs. 2 geregelt. Die Kündigung muss dem Inhaber spätestens zum dritten Werktag des Monats zugegangen sein. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund; ein solcher liegt - für den jeweils anderen Gesellschafter, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt - insbesondere vor bei

a) **Auflösung des Inhabers**; dies gilt für beide Gesellschafter der stillen Gesellschaft als wichtiger Grund;

b) Verletzung einer wesentlichen **Vertragspflicht** gemäß § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BGB;

c) Einleitung von **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** gegen den Inhaber, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wurden;

d) Ableben des stillen Gesellschafters, soweit nicht Ehegatten oder Abkömmlinge **Erben** bzw. Vermächtnisnehmer werden oder sofern der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer nicht auch die Treugeberstellung an den treuhänderisch übertragenen Forderungen erwirbt.

(3) Die Kündigung bedarf der **Schriftform**

## § 10 Auseinandersetzung

(1) Die **Einlage** des stillen Gesellschafters verfällt bei Auflösung der Gesellschaft ebenso wie die bereits erbrachten und verbrauchten Beiträge (Anwalts-, Gerichts- und Zwangsvollstreckungskosten).

(2) Soweit durch die **Auflösung der Gesellschaft** die treuhänderisch übertragenen Forderungen auf den stillen Gesellschafter zurückfallen und der Gesellschaft durch das dann unvermeidliche teilweise Unterliegen im Prozess Kosten entstehen, hat der stille Gesellschafter diese Kosten dem Inhaber unverzüglich auf Anforderung zu erstatten.

(3) Werden mit Auflösung der Gesellschaft auch sämtliche andere stille Beteiligungen mit dem entsprechenden Geschäftszweck aufgelöst, wird ein etwa vorhandenes **Guthaben** gem. den Regelungen des § 3 Abs. 3 an die stillen Gesellschafter aufgeteilt. Entsprechendes gilt, wenn nach Auflösung der Gesellschaften nachträglich noch solche Guthaben entstehen sollten.

## § 11 Informationspflichten / Geheimhaltungspflicht

(1) Beide Vertragsparteien haben über die Angelegenheiten der Gesellschaft **größtmögliches Stillschweigen zu bewahren**. Die Vertragspartner werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltene Informationen und Kenntnisse nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie übergeben wurden. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen solche Informationen nicht, die zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages notwendigerweise an die Gerichte oder sonstige Dritte weitergegeben werden müssen.

(2) Die Haftung aus einer Verletzung der Vertraulichkeit und Informationspflicht regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere rechtfertigt die Verletzung der Geheimhaltungspflicht die **Kündigung nach § 723 Satz 3 BGB**.

## § 12 Gewährleistung

Der Inhaber übernimmt **keinerlei Garantie oder Haftung** dafür, dass das Gerichtsverfahren bzw. die anschließende Zwangsvollstreckung erfolgreich verläuft.

Angesichts der jedem betroffenen Anleger bekannten Problematik der Vollstreckung gegen Gebietskörperschaften kann keine definitive Aussage gemacht werden, ob das Vorgehen der Gesellschaft **letztendlich erfolgreich sein wird**.

Der Inhaber ist jedoch der Überzeugung, dass der Klageweg der Weg mit den größten Erfolgsaussichten darstellt. Er ist sich aber auch dessen bewusst, dass der Ausgang der Verfahren offen ist, insbesondere hinsichtlich der Vollstreckungsverfahren, und dass somit die hierfür aufgewandten **Gelder verloren sein können**.

## § 13 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

(1) Die **Unwirksamkeit** einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt im Zweifel die Wirksamkeit der Übrigen unberührt. Regelungslücken dieses Vertrags sind durch ergänzende Vertragsauslegung mittels Einbeziehung des mutmaßlichen Willens der Vertragspartner zu schließen; auf Verlangen eines Vertragspartners hat eine entsprechende ausdrückliche Ergänzung dieses Vertrags zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für die Ersetzung unwirksamer Regelungen.

(2) Als **Gerichtsstand** für Ansprüche aus diesem Vertrag wird **Augsburg** vereinbart, soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist. Hilfsweise ist als Gerichtsstand der Sitz des für den Gesellschafter zuständigen Gerichts vereinbart. Bei ausländischen stillen Gesellschaftern ist gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 ZPO der Gerichtsstand vereinbart.

**ABDRECO GmbH** (Augsburg HRB 20854)  
**Fasanenweg 14**

**86316 Friedberg**

Ort, Datum, Unterschrift Geschäftsführer

**Stiller Gesellschafter**

Ort, Datum, Unterschrift